

Migrantengruppen

▶ Arbeitsmigranten

- § Ausländische Arbeitnehmer/innen
- § Saisonarbeitnehmer/innen
- § Praktikantinnen/Praktikanten
- § Hochqualifizierte
- § Selbständige

▶ Flüchtlinge

- § Asylbewerber
- § Asylberechtigte
- § Kontingentflüchtlinge und gleichgestellte Personen
- § Bürgerkriegsflüchtlinge
- § Geduldete

▶ Spätaussiedler

▶ Ausländische Studierende

▶ Au-pair-Kräfte

▶ Besucher/innen

▶ Personen ohne Status (sog. Illegale)

Flüchtlingsgruppen

► Flüchtlinge

- § Asylbewerber
- § Asylberechtigte
- § Kontingentflüchtlinge und gleichgestellte Personen
- § Bürgerkriegsflüchtlinge
- § Geduldete

► Status (Rechtsstellung)

- § Aufenthaltsgestattung
- § Duldung
- § Aufenthaltserlaubnis
- § Niederlassungserlaubnis

► Aufenthaltsgenehmigung

- § Aufenthaltserlaubnis
- § Niederlassungserlaubnis

Grundbegriffe im Flüchtlingsbereich

- ▶ Politisch Verfolgte (ausländische Flüchtlinge):
Asylbewerber/Bona-Fide-
Flüchtlinge/Asylberechtigte/Kontingentflüchtlinge einschließlich
gleichgestellte Personen/Bürgerkriegsflüchtlinge/geduldete Flücht-
linge
- ▶ Nicht-Verfolgerliste
- ▶ Drittstaaten-Regelung (Kettenabschiebungen)
- ▶ Flughafen-Regelung
- ▶ Gesteigertes Vorbringen
- ▶ Inländische Fluchtalternative
- ▶ Individuelle Verfolgung
- ▶ Gruppenverfolgung
- ▶ Staatliche Verfolgung bzw. dem Staat zurechenbare Verfolgung
im Gegensatz zu Verfolgung durch Bürgerkriegsparteien
- ▶ Private und öffentliche Religionsausübung
- ▶ Frauenspezifische Fluchtgründe
- ▶ Nach-Fluchtgründe
- ▶ Überdurchschnittliche Gefahr für Leib und Leben im Vergleich
zur Bevölkerungsmehrheit
- ▶ Selbstverschuldete Abschiebungshindernisse
- ▶ Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse
- ▶ Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse
- ▶ Kettenabschiebungen
- ▶ Rechtsbeistand/Bevollmächtigter/Beistand
- ▶ Petitionen
- ▶ Schlepper bzw. Fluchthelfer

Rechtliche Grundlagen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN – 1948)
- Europäische Menschenrechtskonvention (Europarat – 1950)
- Genfer Flüchtlingskonvention und Zusatzabkommen (UN – 1951 und 1966)
- Staatenlosen Übereinkommen (UN – 1954)
- Haager Minderjährigen Schutzabkommen (UN 1961))
- Antirassismuskonvention (UN – 1965)
- Antifolterabkommen (UN – 1984)
- Kinderrechtskonvention (UN – 1989)
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Europarat – 1998)
- Grundgesetz (BRD – 1949)

Inländische ordnungspolitische Gesetze

- Aufenthaltsgesetz (früher: Ausländergesetz)
- Freizügigkeitsgesetz/EU (früher: Aufenthaltsgesetz/EWG)
- Asylverfahrensgesetz Bundesvertriebenengesetz
- Staatsangehörigkeitsgesetz
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Verwaltungsgerichtsordnung
- Gesetz über Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
- Zuwanderungsgesetz

Inländische sozialrechtliche Gesetze, Erlasse und Verordnungen

- Bundessozialhilfegesetz
- Asylbewerberleistungsgesetz (1993)
- Gesetz über im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (1980)
- Eingliederungsgesetz (Baden-Württemberg)
- Flüchtlingsaufnahmegesetz (Baden-Württemberg - 1998)

Diverse Erlasse und Verordnungen: z.B. Anwerbestopp-Ausnahmeverordnung

EU-Abkommen und Richtlinien

- Dubliner Übereinkommen (Zuständigkeit bei Asylverfahren)
- Schengener Abkommen (Zuständigkeit bei Asylverfahren)
- Richtlinie 2000/43/EG (Gleichbehandlung Rasse, ethnische Herkunft)
- Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf)
- Richtlinie 2003/9/EG (Mindestnormen Aufnahme von Asylbewerbern)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Ausschnitte)

Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 6 [Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 16 [Ausbürgerung, Auslieferung, Asylrecht]

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Art. 16 a [Asylrecht]

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
- (3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.
- (4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Art. 116 [Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung]

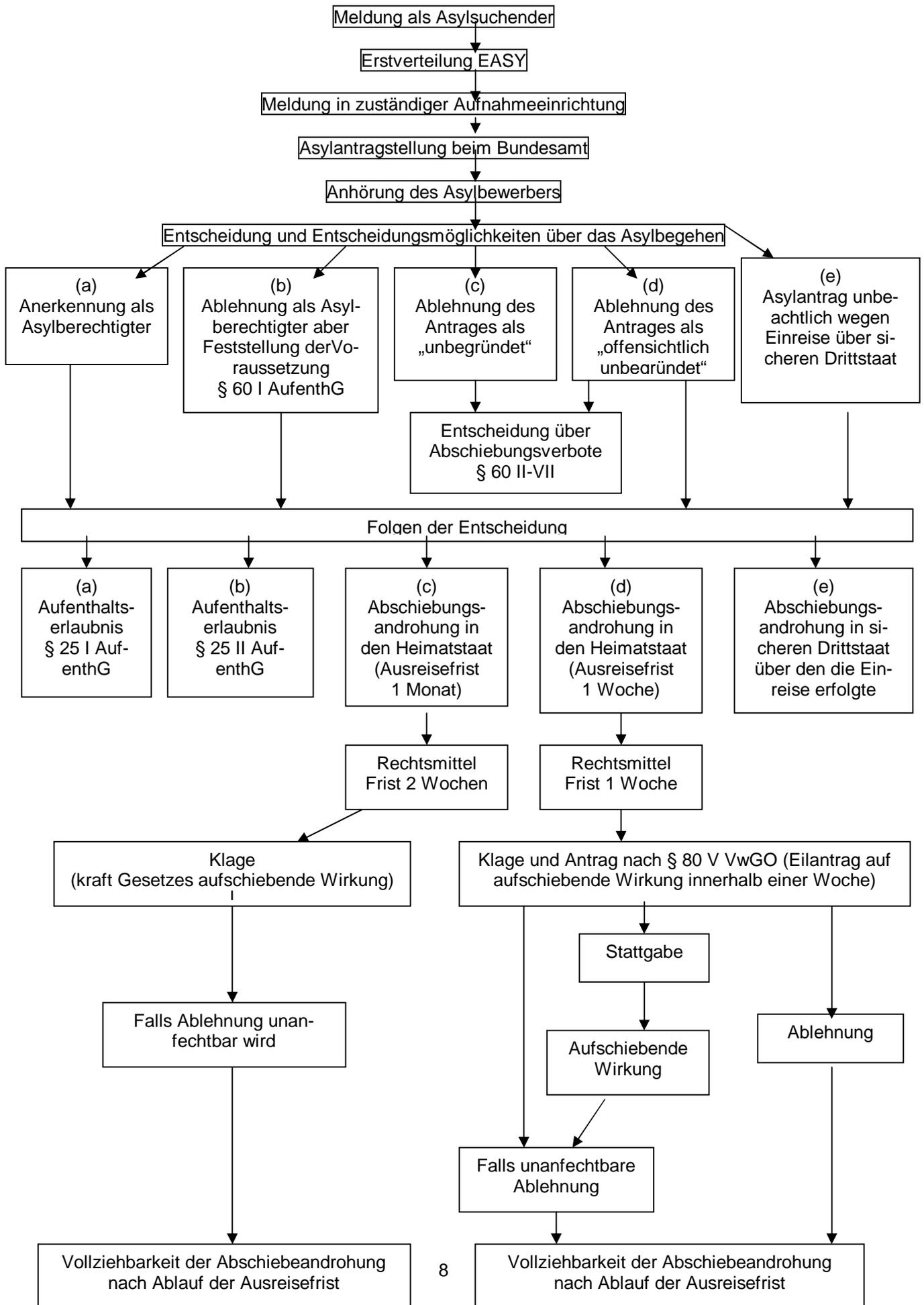
- (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)

Art. 33 Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

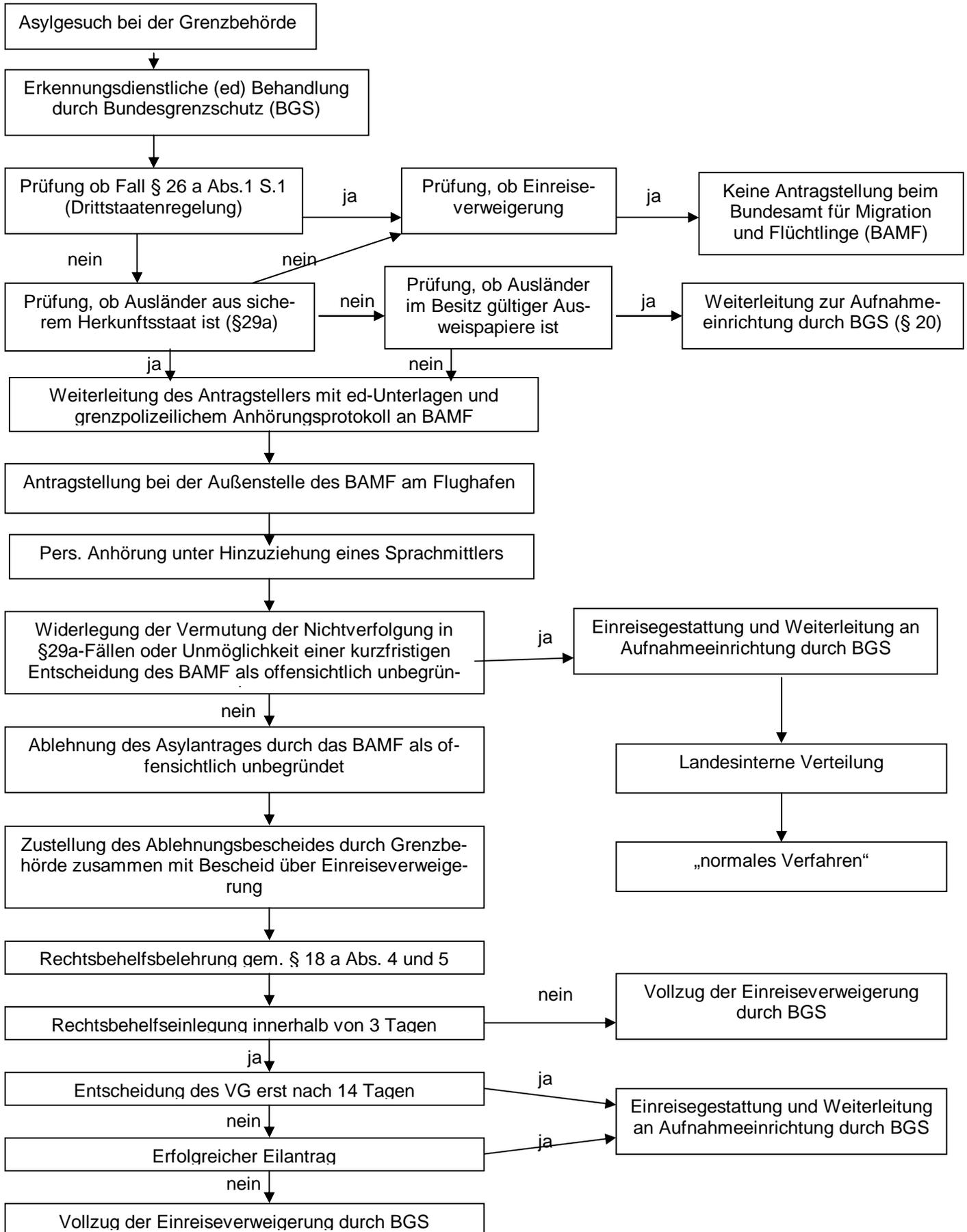
- (1) Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.
- (2) Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Ablaufschema des deutschen Asylverfahrens



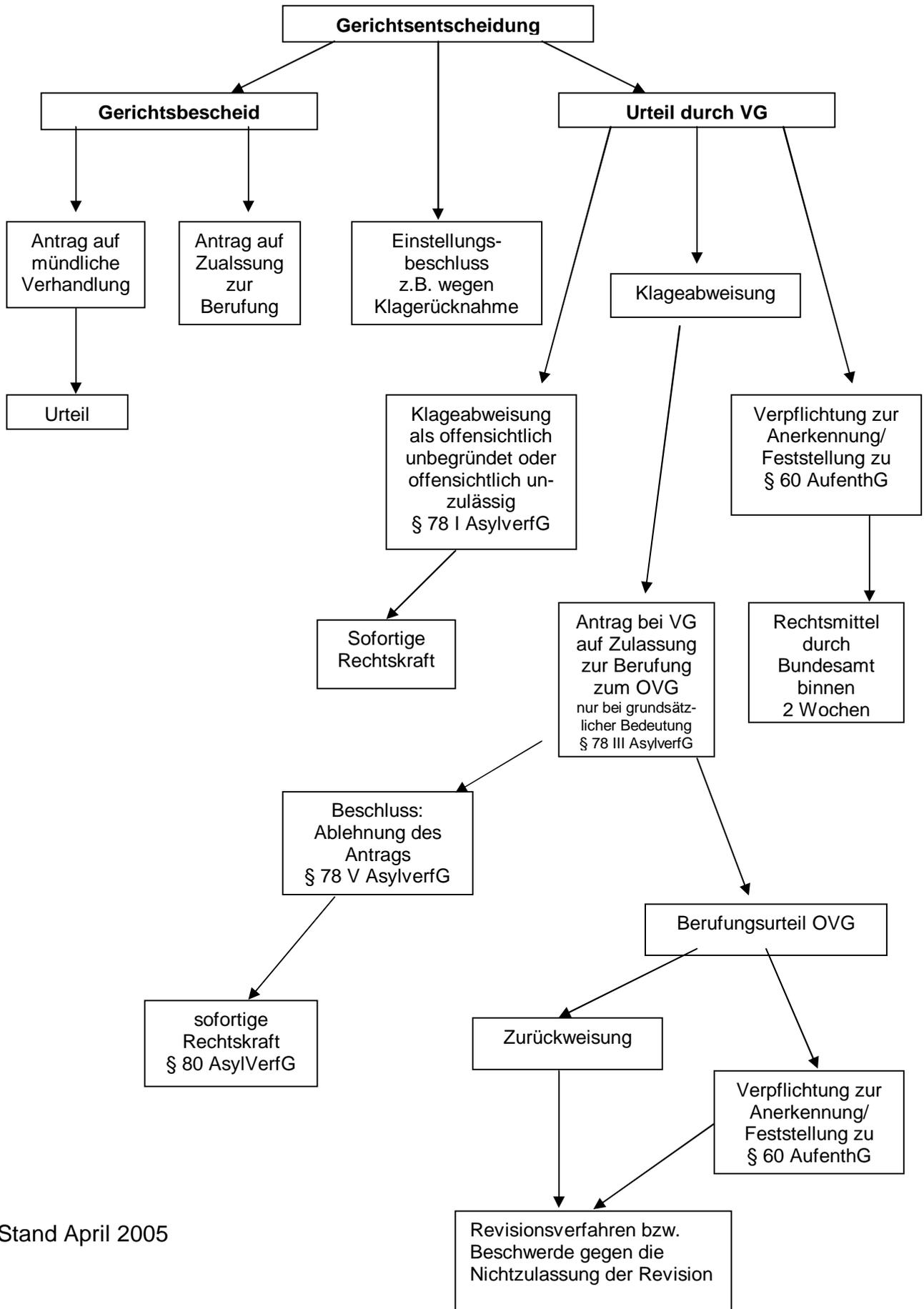
Verwaltungsverfahren am Flughafen

(mit Unterbringungsmöglichkeit nach § 18 a)



Stand April 2005

Gerichtsentscheidung



Stand April 2005

Flüchtlingsgruppen und ihre Rechtsstellung

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen und ihr jeweiliger Aufenthaltsstatus aufgeführt. Aus dem Aufenthaltsstatus ergeben sich unterschiedliche Rechtsstellungen in den Bereichen der Arbeitserlaubnis, der Gesundheitsversorgung und der Ausbildung.

Flüchtlingsgruppen

- Asylberechtigte
- Asylbewerber
- Bona-Fide-Flüchtlinge (→ entfällt künftig)
- Kontingentflüchtlinge und gleichgestellte Personen (jüdische Migranten)
- De-facto-Flüchtlinge
- Flüchtlinge aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten
- Politisch Verfolgte nach § 60 I AufenthG

Asylberechtigte

Rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte sind unanfechtbar nach Art. 16 a des Grundgesetzes anerkannt und erhalten für die Dauer von 3 Jahren eine befristete Aufenthaltserlaubnis; danach wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn die Fluchtgründe fortbestehen. Erlöschen, Rücknahme bzw. Widerruf der Anerkennung durch das Bundesamt ist möglich.

Die gleichen sozialen Eingliederungsmaßnahmen wie für Spätausiedler stehen diesem Personenkreis zu. Eine Arbeitsberechtigung wird erteilt.

Asylbewerber

Asylbewerber sind Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und deren Verfahren noch anhängig ist.

Soziale Eingliederungsmaßnahmen bleiben verwehrt. Nach einer einjährigen Sperrfrist wird eine (nachrangige) Arbeitserlaubnis (Vorrang von Arbeitssuchenden aus der BRD, aus EU-Mitgliedsländern bzw. andere begünstigten Ausländer) erteilt. Sie unterliegen dem Asylbewerberleistungsgesetz und erhalten vorrangig Sachleistungen.

Bona-Fide-Flüchtlinge

Als Bona-Fide-Flüchtlinge gelten Asylberechtigte, deren Anerkennung noch nicht rechtskräftig geworden ist. Sie besitzen eine Aufenthaltsgestattung mit Vergünstigungen.

Soziale Eingliederungsmaßnahmen können nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Lediglich eine (nachrangige) Arbeitserlaubnis (Vorrang von Arbeitssuchenden aus der BRD, aus EU-Mitgliedsländern bzw. andere begünstigten Ausländer) wird erteilt.

Dieser Status entfällt künftig, weil der (weisungsgebundene) Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten im Rahmen der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 abgeschafft worden ist.

Kontingentflüchtlinge und gleichgestellte Personen (jüdische Migranten)

Nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, erhalten diese Flüchtlinge eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Diese Flüchtlinge sind nicht dem Asylverfahren mit seiner einhergehenden Einzelfallprüfung unterworfen. Es handelt sich hierbei um eine Gruppe von Flüchtlingen, von denen die Bundesrepublik ein bestimmtes Kontingent aufnimmt, z.B. vietnamesische Boatpeople in den 70er Jahren und jüdische Emigranten, die seit den 90er Jahren aufgenommen werden.

Die gleichen sozialen Eingliederungsmaßnahmen wie für Spätausiedler stehen diesem Personenkreis zu. Eine Arbeitsberechtigung wird erteilt.

De-facto-Flüchtlinge

Bei diesen Flüchtlingen bestehen Abschiebungshindernisse bei Gefahr der Folter, Todesstrafe und Gefahr für Leib und Leben. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, solange tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse vorliegen.

Soziale Eingliederungsmaßnahmen können nur in Ausnahmefällen wahrgenommen werden. Lediglich eine (nachrangige) Arbeitserlaubnis (Vorrang von Arbeitssuchenden aus der BRD, aus EU-Mitgliedsländern bzw. andere begünstigten Ausländer) wird erteilt. Sie unterliegen dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Flüchtlinge aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten

Wenn der Bundesinnenminister und die Landesminister erklären, dass ein bestimmtes Land ein Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet ist, erhalten Flüchtlinge aus diesem Herkunftsland eine Duldung. Wenn die Kriegssituation nicht mehr vorherrscht, sind diese Flüchtlinge zur Ausreise verpflichtet. Flüchtlinge aus diesen Gebieten dürfen als Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung keinen Asylantrag stellen bzw. müssen einen gestellten Asylantrag wieder zurückziehen.

Politisch Verfolgte nach § 60 I AufenthG

Bei dieser Flüchtlingsgruppe hat das Bundesamt zwar politische Verfolgung gemäß § 60 I AufenthG festgestellt, jedoch eine Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Diese Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristet) und einen Flüchtlingspass nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Hierbei wird auch vom sog. kleinen Asyl gesprochen.

Nach Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 ist der Status dieser Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, dem der Asylberechtigten und dem der Kontingentflüchtlingen und gleichgestellten Personen (jüdische Emigranten) angeglichen worden.

Aufenthaltsstatus

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Aufenthaltsberechtigung (→ entfällt künftig)
- Unbefristete Aufenthaltserlaubnis (→ entfällt künftig)
- Aufenthaltsbefugnis (→ entfällt künftig)
- Aufenthaltsbewilligung (→ entfällt künftig)
- Duldung
- Aufenthalts gestattet

Niederlassungserlaubnis

(früher: Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis)

Die Niederlassungserlaubnis ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie kann nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfolgt, wenn der Ausländer

1. seit
 - Ø fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
 - Ø seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und den Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist.
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist,
3. mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung geleistet hat,
4. in den letzten drei Jahren zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzt und
6. über ausreichend Wohnraum verfügt.

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltsberechtigungen

Die Aufenthaltstitel unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigungen laufen alle aus und werden durch die Niederlassungserlaubnis ersetzt.

Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 AufenthG)

Eine Aufenthaltsbefugnis wird erteilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 II – VII AufenthG (Politisch Verfolgte ohne Abschiebungshindernisse) unanfechtbar feststellt.

Geltungsdauer einschließlich eventuelle Verlängerungen erstrecken sich auf längstens 3 Jahre (§ 26 AufenthG). Nach sieben Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Dies ist eine „Kann-Regelung“. Die Dauer des Asylverfahrens vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis wird auf die sieben Jahre angerechnet (§ 26 AufenthG).

Duldung

Duldung wird für die Flüchtlinge erteilt, deren Abschiebung nicht durchführbar ist (§ 60a AufenthG).

Nach 1,5 Jahren kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 IV, V AufenthG)). Dies ist allerdings ebenfalls eine Kann-Regelung und liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Flüchtlinge mit dieser Rechtsstellung werden auch „*De-facto-Flüchtlinge*“ genannt.

Aufenthaltsgestattung

Diesen Aufenthaltsstatus tragen Asylbewerber während des Asylverfahrens (§ 55 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich beschränkt auf den Zuständigkeitsbereich der zugewiesenen Ausländerbehörde. Diese kann in dringenden Fällen eine Sondergenehmigung zum Verlassen des jeweiligen Gebietes erteilen, z.B. zur Wahrnehmung von Terminen beim UNHCR. Termine bei Anwälten und Behörden, sowie Bundesamts- und Gerichtstermine können ohne besondere Erlaubnis wahrgenommen werden.

Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (früher: Aufenthaltsbewilligung)

Diese Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt nur für einen bestimmten, vorübergehenden Zweck erlaubt wird, z.B. Saisonarbeitskräfte, Studium oder Praktikum. Sie wird auf jeweils maximal zwei Jahre erteilt und verlängert (§§ 28, 29 AuslG).

Arbeitserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis wird von zuständiger Ausländerbehörde erteilt, die intern mit der Agentur für Arbeit Rücksprache nimmt. Die Vermittlung einer Arbeit geschieht nach folgender Rangfolge, wobei eine Arbeitserlaubnis nur erteilt wird, wenn die Beschäftigungsmöglichkeiten der ranghöheren Bevölkerungsgruppen nicht beeinträchtigt werden:

1. Deutsche
2. Aussiedler
3. EU-Bürger
4. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, wie z.B. Asylberechtigte
5. Asylbewerber

Asylsuchende dürfen in der Zeit keine Arbeit aufnehmen, in der sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen.

Gesundheitsversorgung

Kontingentflüchtlinge einschließlich gleichgestellte Personen und Asylberechtigte, haben Anspruch auf alle gesetzlichen Leistungen der Krankenkassen.

Die Gesundheitsversorgung der Bürgerkriegsflüchtlinge, Bona-Fide-Flüchtlinge und De-facto-Flüchtlinge ist beschränkt auf unerlässliche Krankenhilfe. Äußerst eingeschränkt ist die Situation für Asylsuchende. Die Gesundheitsversorgung besteht ausschließlich in der Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (siehe auch § 4 AsylbLG in Kapitel 8.2).

Schule, Ausbildung, Studium

Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte, Bona-Fide-Flüchtlinge und Bürgerkriegsflüchtlinge haben die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen.

Für Asylsuchende und De-facto-Flüchtlinge wird in Baden-Württemberg ein Schulbesuchsrecht eingeräumt (keine Schulpflicht). Das heißt: Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Schule. Hier kann persönlicher Einsatz, auch von Seiten deutscher Mitbürger/innen, jedoch Wirkung zeigen.

Asylsuchende und De-facto-Flüchtlinge haben keinen Anspruch auf einen Sprachkurs und müssen bei eventueller Teilnahme anfallende Kosten selbst tragen.

Ausländerbehörden haben in der Regel kein Interesse, Schulbesuche und Sprachkurse zu vermitteln, weil solche Integrationsmaßnahmen geplante Abschiebungen erschweren könnten.

Migrantengruppen

▶ Arbeitsmigranten

- § Ausländische Arbeitnehmer/innen
- § Saisonarbeitnehmer/innen
- § Praktikantinnen/Praktikanten
- § Hochqualifizierte
- § Selbständige

▶ Flüchtlinge

- § Asylbewerber
- § Asylberechtigte
- § Kontingentflüchtlinge und gleichgestellte Personen
- § Bürgerkriegsflüchtlinge
- § Geduldete

▶ Spätaussiedler

▶ Ausländische Studierende

▶ Au-pair-Kräfte

▶ Besucher/innen

▶ Personen ohne Status (sog. Illegale)

Flüchtlingsgruppen

► Flüchtlinge

- § Asylbewerber
- § Asylberechtigte
- § Kontingentflüchtlinge und gleichgestellte Personen
- § Bürgerkriegsflüchtlinge
- § Geduldete

► Status (Rechtsstellung)

- § Aufenthaltsgestattung
- § Duldung
- § Aufenthaltserlaubnis
- § Niederlassungserlaubnis

► Aufenthaltsgenehmigung

- § Aufenthaltserlaubnis
- § Niederlassungserlaubnis

Grundbegriffe im Flüchtlingsbereich

- ▶ Politisch Verfolgte (ausländische Flüchtlinge):
Asylbewerber/Bona-Fide-
Flüchtlinge/Asylberechtigte/Kontingentflüchtlinge einschließlich
gleichgestellte Personen/Bürgerkriegsflüchtlinge/geduldete Flücht-
linge
- ▶ Nicht-Verfolgerliste
- ▶ Drittstaaten-Regelung (Kettenabschiebungen)
- ▶ Flughafen-Regelung
- ▶ Gesteigertes Vorbringen
- ▶ Inländische Fluchtalternative
- ▶ Individuelle Verfolgung
- ▶ Gruppenverfolgung
- ▶ Staatliche Verfolgung bzw. dem Staat zurechenbare Verfolgung
im Gegensatz zu Verfolgung durch Bürgerkriegsparteien
- ▶ Private und öffentliche Religionsausübung
- ▶ Frauenspezifische Fluchtgründe
- ▶ Nach-Fluchtgründe
- ▶ Überdurchschnittliche Gefahr für Leib und Leben im Vergleich
zur Bevölkerungsmehrheit
- ▶ Selbstverschuldete Abschiebungshindernisse
- ▶ Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse
- ▶ Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse
- ▶ Kettenabschiebungen
- ▶ Rechtsbeistand/Bevollmächtigter/Beistand
- ▶ Petitionen
- ▶ Schlepper bzw. Fluchthelfer

Rechtliche Grundlagen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN – 1948)
- Europäische Menschenrechtskonvention (Europarat – 1950)
- Genfer Flüchtlingskonvention und Zusatzabkommen (UN – 1951 und 1966)
- Staatenlosen Übereinkommen (UN – 1954)
- Haager Minderjährigen Schutzabkommen (UN 1961))
- Antirassismuskonvention (UN – 1965)
- Antifolterabkommen (UN – 1984)
- Kinderrechtskonvention (UN – 1989)
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Europarat – 1998)
- Grundgesetz (BRD – 1949)

Inländische ordnungspolitische Gesetze

- Aufenthaltsgesetz (früher: Ausländergesetz)
- Freizügigkeitsgesetz/EU (früher: Aufenthaltsgesetz/EWG)
- Asylverfahrensgesetz Bundesvertriebenengesetz
- Staatsangehörigkeitsgesetz
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Verwaltungsgerichtsordnung
- Gesetz über Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
- Zuwanderungsgesetz

Inländische sozialrechtliche Gesetze, Erlasse und Verordnungen

- Bundessozialhilfegesetz
- Asylbewerberleistungsgesetz (1993)
- Gesetz über im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (1980)
- Eingliederungsgesetz (Baden-Württemberg)
- Flüchtlingsaufnahmegesetz (Baden-Württemberg - 1998)

Diverse Erlasse und Verordnungen: z.B. Anwerbestopp-Ausnahmeverordnung

EU-Abkommen und Richtlinien

- Dubliner Übereinkommen (Zuständigkeit bei Asylverfahren)
- Schengener Abkommen (Zuständigkeit bei Asylverfahren)
- Richtlinie 2000/43/EG (Gleichbehandlung Rasse, ethnische Herkunft)
- Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf)
- Richtlinie 2003/9/EG (Mindestnormen Aufnahme von Asylbewerbern)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Ausschnitte)

Art. 1 [Schutz der Menschenwürde]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 6 [Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 16 [Ausbürgerung, Auslieferung, Asylrecht]

- (1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
- (2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Art. 16 a [Asylrecht]

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
- (3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.
- (4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Art. 116 [Begriff „Deutscher“; Wiedereinbürgerung]

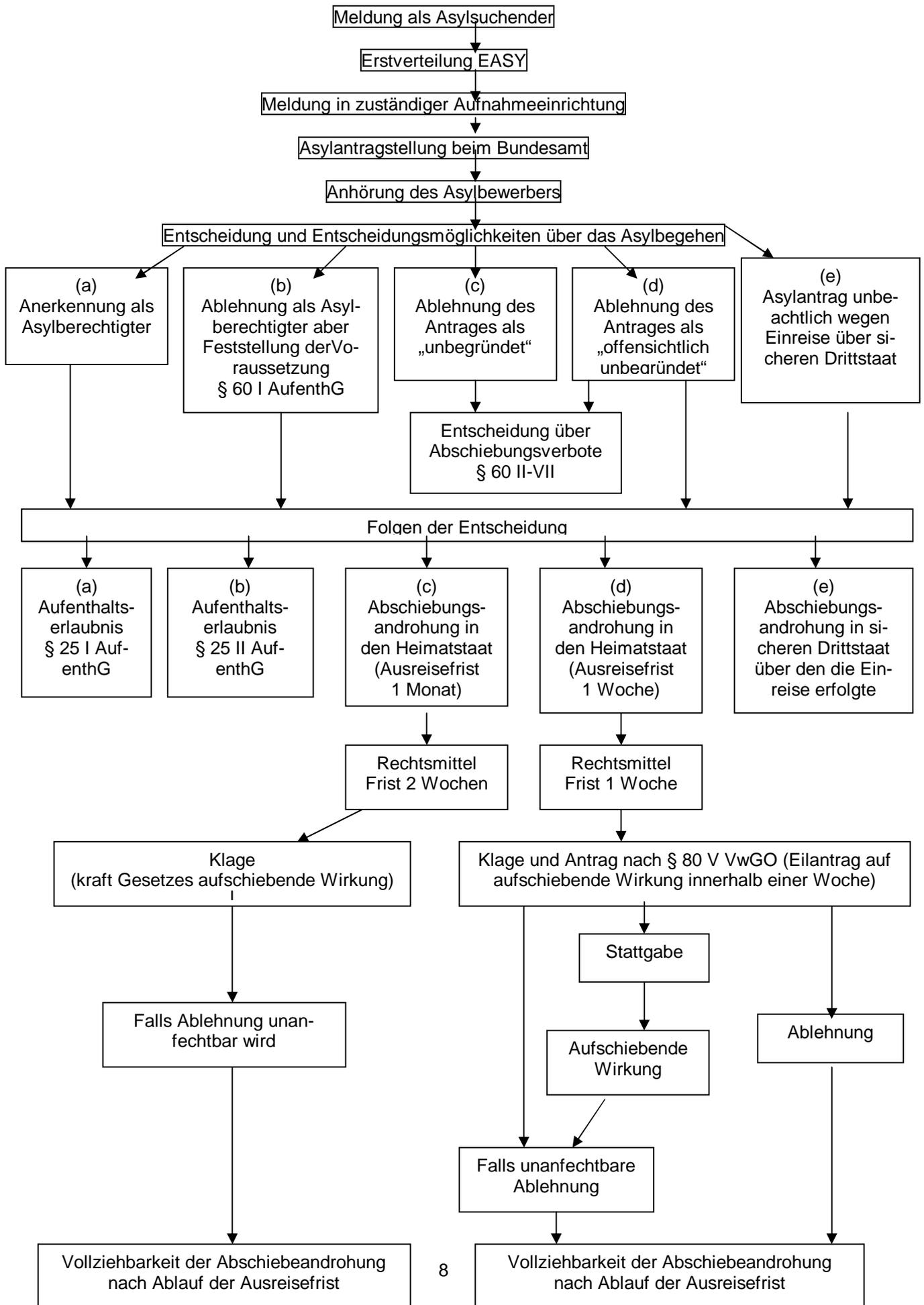
- (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)

Art. 33 Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

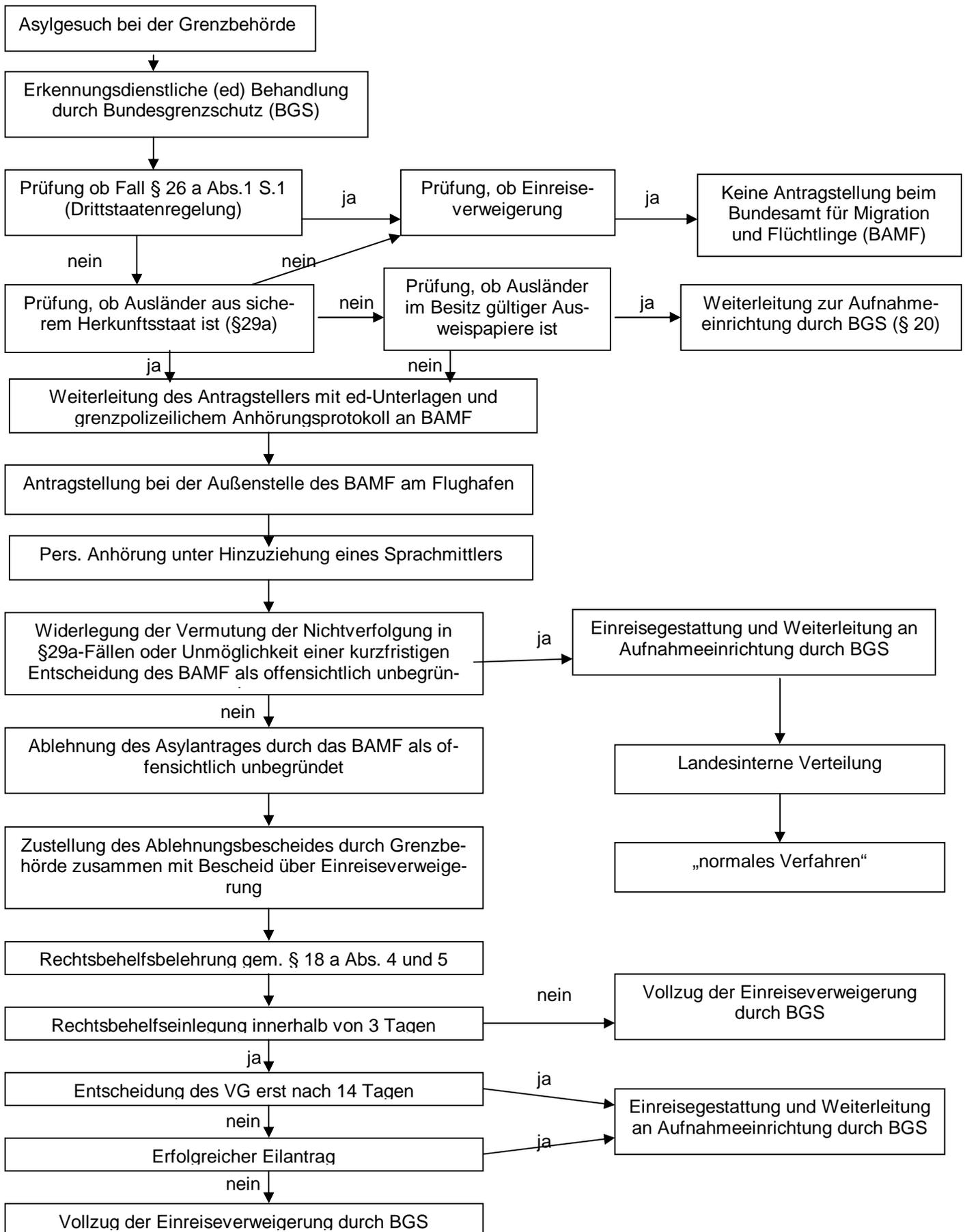
- (1) Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.
- (2) Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Ablaufschema des deutschen Asylverfahrens



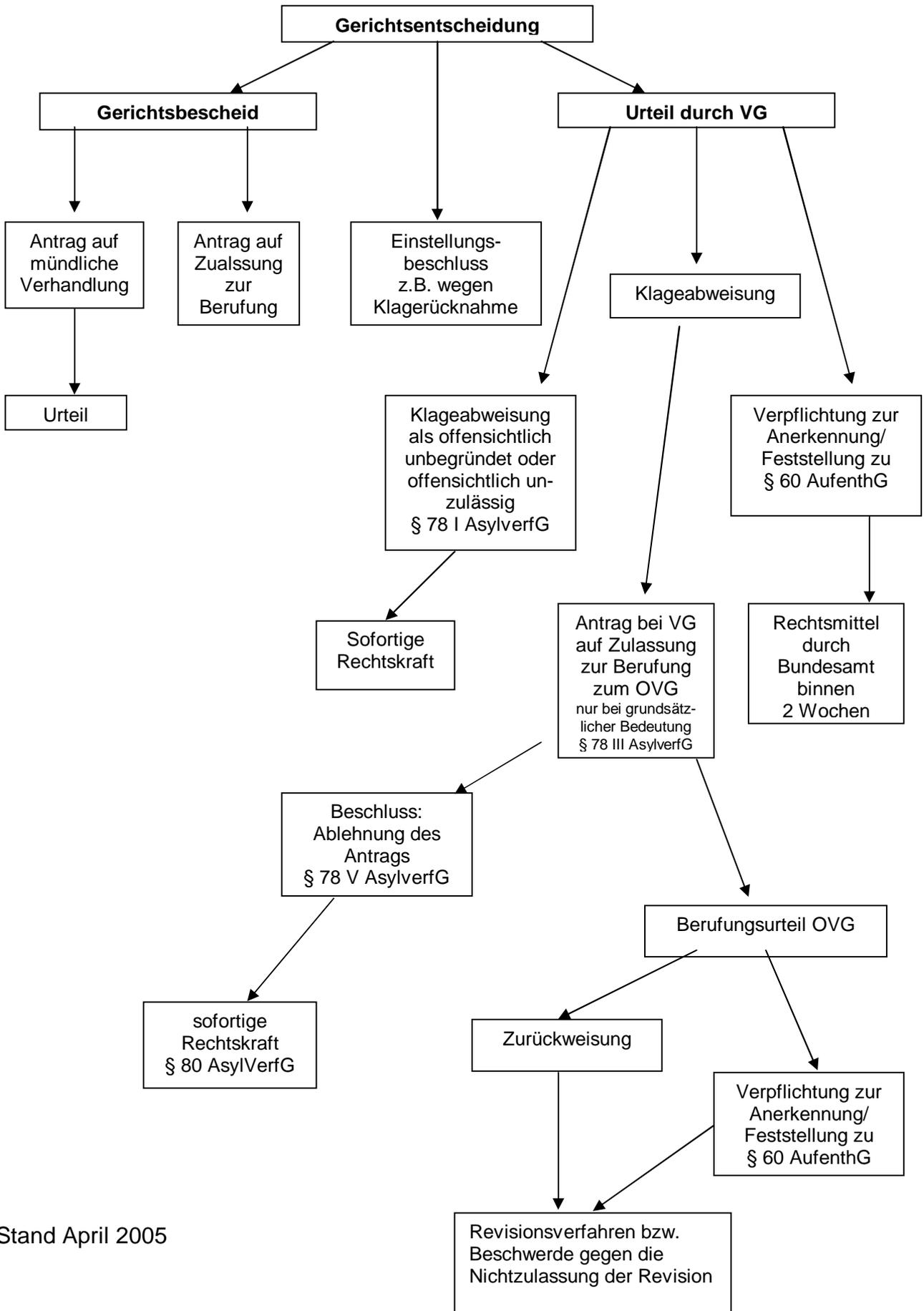
Verwaltungsverfahren am Flughafen

(mit Unterbringungsmöglichkeit nach § 18 a)



Stand April 2005

Gerichtsentscheidung



Stand April 2005

Flüchtlingsgruppen und ihre Rechtsstellung

Nachfolgend werden die unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen und ihr jeweiliger Aufenthaltsstatus aufgeführt. Aus dem Aufenthaltsstatus ergeben sich unterschiedliche Rechtsstellungen in den Bereichen der Arbeitserlaubnis, der Gesundheitsversorgung und der Ausbildung.

Flüchtlingsgruppen

- Asylberechtigte
- Asylbewerber
- Bona-Fide-Flüchtlinge (→ entfällt künftig)
- Kontingentflüchtlinge und gleichgestellte Personen (jüdische Migranten)
- De-facto-Flüchtlinge
- Flüchtlinge aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten
- Politisch Verfolgte nach § 60 I AufenthG

Asylberechtigte

Rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte sind unanfechtbar nach Art. 16 a des Grundgesetzes anerkannt und erhalten für die Dauer von 3 Jahren eine befristete Aufenthaltserlaubnis; danach wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn die Fluchtgründe fortbestehen. Erlöschen, Rücknahme bzw. Widerruf der Anerkennung durch das Bundesamt ist möglich.

Die gleichen sozialen Eingliederungsmaßnahmen wie für Spätausiedler stehen diesem Personenkreis zu. Eine Arbeitsberechtigung wird erteilt.

Asylbewerber

Asylbewerber sind Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und deren Verfahren noch anhängig ist.

Soziale Eingliederungsmaßnahmen bleiben verwehrt. Nach einer einjährigen Sperrfrist wird eine (nachrangige) Arbeitserlaubnis (Vorrang von Arbeitssuchenden aus der BRD, aus EU-Mitgliedsländern bzw. andere begünstigten Ausländer) erteilt. Sie unterliegen dem Asylbewerberleistungsgesetz und erhalten vorrangig Sachleistungen.

Bona-Fide-Flüchtlinge

Als Bona-Fide-Flüchtlinge gelten Asylberechtigte, deren Anerkennung noch nicht rechtskräftig geworden ist. Sie besitzen eine Aufenthaltsgestattung mit Vergünstigungen.

Soziale Eingliederungsmaßnahmen können nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Lediglich eine (nachrangige) Arbeitserlaubnis (Vorrang von Arbeitssuchenden aus der BRD, aus EU-Mitgliedsländern bzw. andere begünstigten Ausländer) wird erteilt.

Dieser Status entfällt künftig, weil der (weisungsgebundene) Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten im Rahmen der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 abgeschafft worden ist.

Kontingentflüchtlinge und gleichgestellte Personen (jüdische Migranten)

Nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge, erhalten diese Flüchtlinge eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Diese Flüchtlinge sind nicht dem Asylverfahren mit seiner einhergehenden Einzelfallprüfung unterworfen. Es handelt sich hierbei um eine Gruppe von Flüchtlingen, von denen die Bundesrepublik ein bestimmtes Kontingent aufnimmt, z.B. vietnamesische Boatpeople in den 70er Jahren und jüdische Emigranten, die seit den 90er Jahren aufgenommen werden.

Die gleichen sozialen Eingliederungsmaßnahmen wie für Spätausiedler stehen diesem Personenkreis zu. Eine Arbeitsberechtigung wird erteilt.

De-facto-Flüchtlinge

Bei diesen Flüchtlingen bestehen Abschiebungshindernisse bei Gefahr der Folter, Todesstrafe und Gefahr für Leib und Leben. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, solange tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse vorliegen.

Soziale Eingliederungsmaßnahmen können nur in Ausnahmefällen wahrgenommen werden. Lediglich eine (nachrangige) Arbeitserlaubnis (Vorrang von Arbeitssuchenden aus der BRD, aus EU-Mitgliedsländern bzw. andere begünstigten Ausländer) wird erteilt. Sie unterliegen dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Flüchtlinge aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten

Wenn der Bundesinnenminister und die Landesminister erklären, dass ein bestimmtes Land ein Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet ist, erhalten Flüchtlinge aus diesem Herkunftsland eine Duldung. Wenn die Kriegssituation nicht mehr vorherrscht, sind diese Flüchtlinge zur Ausreise verpflichtet. Flüchtlinge aus diesen Gebieten dürfen als Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung keinen Asylantrag stellen bzw. müssen einen gestellten Asylantrag wieder zurückziehen.

Politisch Verfolgte nach § 60 I AufenthG

Bei dieser Flüchtlingsgruppe hat das Bundesamt zwar politische Verfolgung gemäß § 60 I AufenthG festgestellt, jedoch eine Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Diese Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis (befristet) und einen Flüchtlingspass nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Hierbei wird auch vom sog. kleinen Asyl gesprochen.

Nach Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 ist der Status dieser Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, dem der Asylberechtigten und dem der Kontingentflüchtlingen und gleichgestellten Personen (jüdische Emigranten) angeglichen worden.

Aufenthaltsstatus

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Aufenthaltsberechtigung (→ entfällt künftig)
- Unbefristete Aufenthaltserlaubnis (→ entfällt künftig)
- Aufenthaltsbefugnis (→ entfällt künftig)
- Aufenthaltsbewilligung (→ entfällt künftig)
- Duldung
- Aufenthalts gestattung

Niederlassungserlaubnis

(früher: Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis)

Die Niederlassungserlaubnis ist zeitlich und räumlich unbeschränkt. Sie kann nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfolgt, wenn der Ausländer

1. seit
 - Ø fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt oder
 - Ø seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und den Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist.
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist,
3. mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung geleistet hat,
4. in den letzten drei Jahren zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzt und
6. über ausreichend Wohnraum verfügt.

Unbefristete Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltsberechtigungen

Die Aufenthaltstitel unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigungen laufen alle aus und werden durch die Niederlassungserlaubnis ersetzt.

Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 AufenthG)

Eine Aufenthaltsbefugnis wird erteilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 II – VII AufenthG (Politisch Verfolgte ohne Abschiebungshindernisse) unanfechtbar feststellt.

Geltungsdauer einschließlich eventuelle Verlängerungen erstrecken sich auf längstens 3 Jahre (§ 26 AufenthG). Nach sieben Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Dies ist eine „Kann-Regelung“. Die Dauer des Asylverfahrens vor Erteilung der Niederlassungserlaubnis wird auf die sieben Jahre angerechnet (§ 26 AufenthG).

Duldung

Duldung wird für die Flüchtlinge erteilt, deren Abschiebung nicht durchführbar ist (§ 60a AufenthG).

Nach 1,5 Jahren kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 IV, V AufenthG)). Dies ist allerdings ebenfalls eine Kann-Regelung und liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Flüchtlinge mit dieser Rechtsstellung werden auch „*De-facto-Flüchtlinge*“ genannt.

Aufenthaltsgestattung

Diesen Aufenthaltsstatus tragen Asylbewerber während des Asylverfahrens (§ 55 AsylVfG). Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich beschränkt auf den Zuständigkeitsbereich der zugewiesenen Ausländerbehörde. Diese kann in dringenden Fällen eine Sondergenehmigung zum Verlassen des jeweiligen Gebietes erteilen, z.B. zur Wahrnehmung von Terminen beim UNHCR. Termine bei Anwälten und Behörden, sowie Bundesamts- und Gerichtstermine können ohne besondere Erlaubnis wahrgenommen werden.

Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (früher: Aufenthaltsbewilligung)

Diese Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn einem Ausländer der Aufenthalt nur für einen bestimmten, vorübergehenden Zweck erlaubt wird, z.B. Saisonarbeitskräfte, Studium oder Praktikum. Sie wird auf jeweils maximal zwei Jahre erteilt und verlängert (§§ 28, 29 AuslG).

Arbeitserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis wird von zuständiger Ausländerbehörde erteilt, die intern mit der Agentur für Arbeit Rücksprache nimmt. Die Vermittlung einer Arbeit geschieht nach folgender Rangfolge, wobei eine Arbeitserlaubnis nur erteilt wird, wenn die Beschäftigungsmöglichkeiten der ranghöheren Bevölkerungsgruppen nicht beeinträchtigt werden:

1. Deutsche
2. Aussiedler
3. EU-Bürger
4. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, wie z.B. Asylberechtigte
5. Asylbewerber

Asylsuchende dürfen in der Zeit keine Arbeit aufnehmen, in der sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen.

Gesundheitsversorgung

Kontingentflüchtlinge einschließlich gleichgestellte Personen und Asylberechtigte, haben Anspruch auf alle gesetzlichen Leistungen der Krankenkassen.

Die Gesundheitsversorgung der Bürgerkriegsflüchtlinge, Bona-Fide-Flüchtlinge und De-facto-Flüchtlinge ist beschränkt auf unerlässliche Krankenhilfe. Äußerst eingeschränkt ist die Situation für Asylsuchende. Die Gesundheitsversorgung besteht ausschließlich in der Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (siehe auch § 4 AsylbLG in Kapitel 8.2).

Schule, Ausbildung, Studium

Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte, Bona-Fide-Flüchtlinge und Bürgerkriegsflüchtlinge haben die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen.

Für Asylsuchende und De-facto-Flüchtlinge wird in Baden-Württemberg ein Schulbesuchsrecht eingeräumt (keine Schulpflicht). Das heißt: Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Schule. Hier kann persönlicher Einsatz, auch von Seiten deutscher Mitbürger/innen, jedoch Wirkung zeigen.

Asylsuchende und De-facto-Flüchtlinge haben keinen Anspruch auf einen Sprachkurs und müssen bei eventueller Teilnahme anfallende Kosten selbst tragen.

Ausländerbehörden haben in der Regel kein Interesse, Schulbesuche und Sprachkurse zu vermitteln, weil solche Integrationsmaßnahmen geplante Abschiebungen erschweren könnten.

Weitere Links zum Thema:

http://www.bamf.de/clin_042/nn_564242/SharedDocs/Anlagen/DE/DasBAMF/Downloads/statistik-2-auslaender-fluechtlinge.html

<http://www.integrationsbeauftragte.de/gra/daten/daten.php>
<http://www.integrationsbeauftragte.de/gra/daten/daten.php>

<http://www.unhcr.de/unhcr.php/cat/14/aid/1361>